

Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 09337 Callenberg, Gemarkung Langenchursdorf, Flurstücke 994/2, 955, 974 und 1009/1

Az.: 1393-106.11-020-003

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma BayWa r.e. Wind II GmbH, Harnischstraße 8 in 30163 Hannover, beantragte mit Datum vom 23. Dezember 2022 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355), und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,6 Metern und einem Rotordurchmesser von 160 Metern am Standort in 09337 Callenberg, Gemarkung Langenchursdorf, Flurstücke 994/2, 955, 974 und 1009/1.

Es wurde bereits eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern für den Windpark Langenchursdorf genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Damit sind bei der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit insgesamt drei Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat.

Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen mit den FFH-Gebieten „Mittleres Zwickauer Muldetal“, ca. 710 m nördlich/nordwestlich, „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“, ca. 2,3 km südlich sowie „Limbacher Teiche“, ca. 3,3 km südöstlich. Vogelschutzgebiete kommen mit dem „Tal der Zwickauer Mulde“, ca. 1,9 km nordwestlich sowie die „Limbacher Teiche“, ca. 2,8 km südöstlich vor.

Weiterhin beginnen ca. 3,6 km westlich das Naturschutzgebiet „Callenberg Nord II“ sowie die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“, ca. 513 m nördlich, das LSG „Pfaffenberg“, ca. 2,3 km südlich, das LSG „Limbacher Teichgebiete“, ca. 2,8 km südlich sowie das LSG „Rabensteiner Wald“, ca. 4,8 km südöstlich.

Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind aufgrund ihrer Entfernung von dem Vorhaben nicht gegeben. Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotopie können ausgeschlossen werden.

Ebenso sind am Vorhabenstandort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ausgewiesen.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass am Vorhabenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und damit keine weitere Prüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau, den 7. November 2025

Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin Umweltamt